

Gemeinnützige Eschweger Wohnungsgenossenschaft eG

Luisenstr. 2 a, 37269 Eschwege

Wichtige Informationen für zukünftige Mitglieder

Aus gegebenem Anlass und zur besseren Information - jedoch keinesfalls zur Abschreckung - möchten wir auf nachstehende Punkte bezüglich der Mitgliedschaft bei der Gemeinnützigen Eschweger Wohnungsgenossenschaft eG aufmerksam machen:

Unterzeichnung der Beitrittserklärung bedeutet Zahlungspflicht!

Bei Beitritt ist ein einmaliges Eintrittsgeld in Höhe von 40,00 € zu zahlen.

Hat ein Interessent die zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderliche Beitrittserklärung unterschrieben und der Vorstand über die Aufnahme als Mitglied beschlossen, ist die Mitgliedschaft rechtskräftig geworden. Das Mitglied hat somit seinen eingegangenen Zahlungsverpflichtungen unbedingt nachzukommen, auch wenn es kurzfristig aus diversen Gründen die Mitgliedschaft nicht mehr in Anspruch nehmen möchte. Ein kurzfristiger Rücktritt von der Mitgliedschaft ist nur möglich, solange diese noch nicht rechtskräftig geworden ist.

Geschäftsguthaben ist keine Kautionsleistung!

Die Mitgliedschaft und das hierfür gezahlte Geschäftsguthaben stellt keine Kautionsleistung (Sicherheitsleistung) dar, wie sie z. B. von Wohnungsbaugesellschaften erhoben wird. Kautionsleistungen sind bei uns nicht zu zahlen.

Nachschusspflicht

Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit dem Geschäftsanteil. Sie haben, beschränkt auf die Haftsumme, Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten. Die Haftsumme beträgt 310,00 €.

Kündigung der Mitgliedschaft –

nur zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich!

Die Kündigung der Mitgliedschaft und die hiermit verbundene Rückzahlung des Geschäfts- bzw. Auseinandersetzungsguthabens regelt das Genossenschaftsgesetz in Verbindung mit der Satzung unserer Genossenschaft.

Hiernach kann die Mitgliedschaft nur zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Je nach Abgabe der Kündigung kann es also zwischen neun und achtzehn Monaten dauern, bis das Guthaben aus der Mitgliedschaft zurückgezahlt wird.

Die Rückzahlung erfolgt cirka ein halbes Jahr nach Ende des Ausscheidungsjahres, nicht jedoch bevor die darauffolgende Mitgliederversammlung den das Ausscheidungsjahr betreffenden Jahresabschluss festgestellt hat.

Vorzeitige Rückzahlungen von Geschäfts- bzw. Auseinandersetzungsguthaben sind nicht möglich.

Kündigung der Wohnung bedeutet nicht automatisch Kündigung der Mitgliedschaft!

Sollte ein Mieter aus seiner Genossenschaftswohnung ausziehen und keine andere Wohnung in unserem Besitz anmieten, so kann er sich entscheiden, ob er die Mitgliedschaft beibehalten will, oder ob diese zu kündigen ist.

Kündigt er nur das Nutzungsverhältnis über die Genossenschaftswohnung, ohne seine Mitgliedschaft extra zu kündigen, bleibt die Mitgliedschaft bis auf weiteres bestehen.

Auch alle weiteren Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sind mir bekannt. Außerdem sind diese in der **Satzung** der Genossenschaft, welche ich **heute erhalten** habe, ausgewiesen.

Die Satzung ist auch im Internet unter www.gew-eschwege.de abrufbar.

Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.

Durch meine Unterschrift dokumentiere ich ausdrücklich die Kenntnisnahme vorstehender Ausführungen.

Die Informationspflicht gem. DSGVO in der aktuellen Fassung habe ich erhalten und/oder zur Kenntnis genommen.

Name des Mitglieds

Datum

Unterschrift